

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1902)
Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Er erscheint jeden Freitag

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Ansprache der schweizerischen Bischöfe

an die Gläubigen ihrer Diöcesen auf den
Eidgenössischen Betttag 1902.

Vielgeliebte Brüder!

Die Feier des eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettages ist ein öffentliches und feierliches Bekenntnis unserer Abhängigkeit von Gott. Die Gaben der Erde, die wir geniessen, sind nicht als blosses Produkt blinder Naturkräfte anzusehen, sondern als väterliche Gaben des Herrn der Schöpfung, welcher die Naturkräfte in das Dasein gesetzt hat, welcher ihnen ihre Gesetze gegeben hat und dessen Wink sie immer noch untertan sind. Ebenso sind die Schicksale der einzelnen Menschen und ganzer Völker in der Hand desjenigen, welcher der König der Könige ist, und welcher alle Haare unseres Hauptes gezählt hat. Im Bewusstsein dieser Abhängigkeit von dem Allerhöchsten feiern wir ein Dankfest im Hinblick auf die in der Vergangenheit empfangenen Wohltaten und vereinigen mit der Danksagung die Bitte um seinen Schutz und seine Hilfe, deren wir in der Zukunft bedürftig sind.

Wenn auch der Herr des Himmels die erste Ursache menschlichen Glückes und Wohlergehens ist, so wollte er nicht die einzige sein. Er hat den Menschen ihre geistigen und leiblichen Fähigkeiten und einen freien Willen gegeben, damit sie durch eigene freie Mitwirkung zu ihrem zeitlichen und ewigen Wohle beitragen. In diesem Sinne sind die Menschen selber die Herren ihrer Schicksale, indem ihnen je nach ihrem Verhalten Heil oder Verderben beschieden ist. In gewisser Hinsicht möchte man meinen, dass das heutige Geschlecht für seine irdische Wohlfahrt ganz Ausserordentliches geleistet habe. Eine Reihe ungeahnter Erfindungen und Entdeckungen hat es möglich gemacht, dass die Kräfte der Natur dem Menschen einen grossen Teil der Arbeit abnehmen, dass die Früchte und Genüsse des ganzen Erdballes überall erreichbar sind, dass eine Reihe von Annehmlichkeiten, die man vordem nicht kannte, das Leben verschönert und eine verfeinerte Lebensweise an die Stelle der frühern Einfachheit und Bedürfnislosigkeit gesetzt hat, dass die allgemeine Volksbildung im gleichen Verhältnisse sich ausgebreitet und gehoben hat. Das glückliche Zusammentreffen aller dieser Umstände sollte erwarten lassen, dass dadurch in irdischer Beziehung auch Glück und Zufriedenheit unter den Menschen erhöht worden seien.

Aber ein Blick auf den irdischen Gang der Dinge zeigt, dass die Menschen auch mit der Freiheit, welche ihnen Gott

verliehen hat, nicht unabhängig sind von Gott. Sie haben die Freiheit nur, um sich freiwillig dem Gesetze Gottes zu unterwerfen und so ihr zeitliches und ewiges Glück zu erlangen. Wohl liegt es in ihrer Macht, dem Willen Gottes zu widerstreben, aber dann geschieht es zu ihrem eigenen Schaden. In dem Gesetze Gottes liegen die Bedingungen unserer Wohlfahrt, wer von demselben abweicht, stört die von Gott gewollte Ordnung. Daher kommt es, dass die Sünde stets in irgend einer Weise sich selber straft. Daher kommt es auch, dass das heutige Geschlecht, welchem die Erfordernisse irdischen Wohlbefindens in so reicher Fülle zu gebote stehen, doch nicht glücklich und zufrieden ist, sondern unter einer schweren Last von selbstgeschaffenen Uebeln seufzen muss. Der heilige Vater, Leo XIII., gibt uns über diesen Gegenstand in seinem Rundschreiben vom 19. März 1902 folgende Erinnerungen:

«Ist es wirklich der Fall, dass diese Fortschritte uns den Ueberfluss an heilbringenden Früchten verschafft haben, welchen eine so grosse Zahl von Menschen sehnstüchtig von ihnen erwartete? Es ist nicht zu bezweifeln, dass der hohe Aufschwung der Wissenschaft unserem Geiste neue Gesichtskreise geöffnet hat, dass er die Herrschaft des Menschen über die materiellen Kräfte erhöht, und damit das Leben in dieser Welt in mancher Hinsicht verschönert hat. Nichtsdestoweniger fühlen alle und viele sprechen es auch aus, dass die Wirklichkeit der Höhe der Erwartungen nicht entspreche. Man kann das nicht in Abrede stellen, wenn man seine Blicke hinwendet auf den Zustand der Geister und der Sitten, die Zahl der Verbrechen, das Herrschen der Gewalt über das Recht oben und die dumpfe Gährung von unten. Abgesehen davon, dass eine ungezählte Menge die Beute irdischen Elendes ist, genügt ein flüchtiger Blick auf das heutige Geschlecht, um sich zu überzeugen, dass ein unerklärliches Missbehagen auf den Seelen lastet und eine ungeheure Leere in den Herzen besteht. Wohl hat der Mensch die Naturkräfte sich unterwerfen können, aber diese konnten ihm nicht geben, was sie nicht haben; auf die grossen Fragen, welche unsere höchsten Interessen berühren, hat die menschliche Wissenschaft keine Antwort gegeben. Der Durst nach Wahrheit und Glück, der Durst nach dem Unendlichen, der uns verzehrt, ist nicht gestillt worden, weder die Schätze und Genüsse der Erde, noch die vermehrten Annehmlichkeiten einer verfeinerten Lebensweise haben die Unruhe und Beängstigung in den Tiefen der Herzen zu beruhigen vermocht. Folgt etwa daraus, dass man die Vorteile des Unterrichts, der Wissenschaft, der Bildung, eines vernünftigen Gebrauchs der Freiheit geringschätzen oder vernachlässigen soll? Im

Gegenteil, man soll sie hochschätzen und als kostbares Kapital bewahren und vermehren; denn sie sind Hilfsmittel, die ihrer Natur nach gut sind, die von Gott selber gewollt sind, die eine unendliche Weisheit für die Wohlfahrt des Menschengeschlechtes vorgesehen hat. Aber man muss ihren Gebrauch nach den Absichten des Schöpfers richten, man darf sie nicht trennen von der Gottesverehrung, in welcher die Sittlichkeit ihre Wurzeln hat, und welche diesen Gütern ihren wahren Wert und ihre heilsamen Wirkungen verleiht. Darin liegt die Lösung des ganzen Rätsels. Ein organisches Wesen verkümmert und geht zu Grunde, wenn die Einflüsse fehlen, welche seinem Wesen und seiner Entwicklung angemessen sind. Um es wieder zur Gesundheit und Blüte zu bringen, gibt es kein anderes Mittel, als ihm seine Lebensbedingungen neuerdings zu verschaffen.

Die heutige Gesellschaft hat den wahnsinnigen Versuch gemacht, sich ihrem Gott zu entziehen, indem sie die übernatürliche Ordnung und die göttliche Offenbarung verworfen hat. Damit hat sie sich der heilsamen Einwirkungen des Christentums beraubt, welches unleugbar die sicherste Garantie der Ordnung ist, das stärkste Band der brüderlichen Liebe, die unversiegbare Quelle aller häuslichen und öffentlichen Tugenden. Dieses gottvergessene Beginnen hat die Unordnung geschaffen, unter welcher die Gesellschaft gegenwärtig zu leiden hat. Wenn derselben ihre Wohlfahrt, ihre Ruhe, ihr Heil am Herzen liegen, so muss sie sich wieder dem Christentum zuwenden, von welchem sie sich abgewendet hat. Wie das Christentum eine Seele nicht durchdringt, ohne sie besser zu machen, so kann es das öffentliche Leben eines Volkes nicht durchdringen, ohne es in Ordnung zu bringen. Mit dem Bewusstsein eines allmächtigen, allweisen, unendlich guten und gerechten Gottes erwacht im menschlichen Gewissen das Bewusstsein der Pflicht, der Schmerz wird gemildert, die Leidenschaft zur Ruhe gebracht, der christliche Heldenmut geweckt. Das Christentum hat die heidnische Gesellschaft umgewandelt, und diese Umwandlung war eine wirkliche Neubelebung, indem die Barbarei in jenem Masse zurücktrat, in welchem das Christentum an Boden gewann. Es wird in gleichem Masse imstande sein, nach den gewaltigen Erschütterungen des Unglaubens, die modernen Staaten und die heutigen Völker auf den rechten Weg zurückzuführen und bei ihnen die Ordnung wieder herzustellen.» So Papst Leo XIII. in dem Rundschreiben vom 19. März 1902.

Der Spiegel, welchen der hl. Vater mit diesen Worten den christlichen Völkern vorhält, soll auch uns zu einer ernsten Selbstprüfung veranlassen. Es lässt sich leider nicht verkennen, dass der Einfluss des Christentums auf das öffentliche und Privatleben in sichtlicher Abnahme begriffen ist. In Bezug auf das erstere vergessen allzuvieler, dass alle Obrigkeiten und das ganze Volk dem Allerhöchsten für ihr Verhalten verantwortlich sind, dass die Gesetze und deren Handhabung den Forderungen der ewigen Gerechtigkeit entsprechen müssen, dass alles Unrecht im öffentlichen Leben als Störung der von Gott gewollten Ordnung früher oder später durch seine Folgen sich selber strafft, dass die höchsten Güter eines Volkes, Ordnung, Sittlichkeit, Frieden, die Segnungen der Eintracht und Liebe in demselben Masse bei einem Volke zu- oder abnehmen, in welchem der Einfluss des Christentums auf das öffentliche Leben stärker oder schwächer wird. Noch viel bemerkbarer macht sich die Ab-

nahme des christlichen Geistes in dem häuslichen und privaten Leben. Wie gross ist die Zahl derjenigen, welche über dem Streben nach irdischen Gütern, sinnlichen Genüssen, zeitlicher Ehre ihre höhere und ewige Bestimmung ganz vergessen und vernachlässigen! Lauheit und Gleichgültigkeit in religiösen Dingen, sorglose und leichtsinnige Hingebung an den weichlichen Lebensgenuss, die Meinung, dass alles erlaubt sei, was das menschliche Gesetz nicht verbietet und verhindert, das sind bedenkliche Erscheinungen, welche bei dem heutigen Geschlechte sich immer mehr bemerkbar machen. Die üblen Folgen hievon können selbstverständlich nicht ausbleiben, sie sind bereits da und wachsen täglich in den unglücklichen Ehen, in dem Zerfall der christlichen Familie, in den Früchten einer nachlässigen Erziehung, in einer Reihe von sittlichen und socialen Uebelständen, welche den Gemeinden und dem gesamten Volke immer schwerere Opfer auferlegen. Will man diese Uebel los werden, so muss man deren Ursachen wegräumen und die richtigen Heilmittel anwenden. Diese sind nach den angeführten Worten des Heiligen Vaters gegeben in der Erneuerung des christlichen Glaubens und des christlichen Lebens.

Vielgeliebte Brüder! Wir alle sind mitten in eine Welt gestellt, deren Einflüsse an uns nicht ohne Einwirkung vorübergehen. Auch die Gläubigen mit gutem Willen haben allen Grund, einen Busstag zu feiern, sich selber zu erforschen, ob sie als Kinder Gottes oder als Weltkinder denken und leben, und dann im Geiste der Reue und Busse vor den Herrn hinzutreten und vor ihm das Gelöbnis der Treue zu erneuern. Die, welche stehen, sollen sich auch derer annehmen, welche gefallen sind, indem sie für dieselben beten, sie durch ihr Beispiel und ihr Wort aufmuntern, ihnen die hilfreiche Hand zum Aufstehen reichen, namentlich auch die herrschenden gesellschaftlichen Uebel bekämpfen helfen, indem sie das Ihrige beitragen zur Rettung der verwahrlosten Jugend, der Gewohnheitstrinker und anderer Mitchristen, deren Heil in Gefahr ist. Mögen namentlich alle Eltern im Hinblick auf ihre Verantwortung, die Gefahren der Welt und die gefährdeten Seelen ihrer Kinder das Gelöbnis treuer Erfüllung ihrer Elternpflichten erneuern, indem sie frei von menschlichen Rücksichten, das Beispiel Josuas nachahmen, welcher vor dem ganzen Volke Israel erklärte: Erwählet, was Euch gut dünkt; ich aber und mein Haus wollen dem Herrn dienen. Jos. 24, 15.

Weil das Almosen vom Tode errettet, von der Sünde reinigt und macht, dass man Barmherzigkeit und das ewige Leben findet (Tob. 12, 9), so ermahnen wir Euch, den kommenden Tag der Busse auch als Tag der brüderlichen Liebe zu begehen, indem Ihr namentlich denjenigen Euere wohlthätige Hand öffnet, welche im Laufe dieses Jahres von schweren Heimsuchungen betroffen wurden.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei und bleibe bei Euch allen immerdar.

Erlassen im August 1902.

† *Augustinus*, Bischof von St. Gallen. † *Vinzenz*, Bischof von Gallipoli, apostol. Administrator im Tessin. † *Leonhard*, Bischof von Basel und Lugano. † *Johannes Fidelis*, Bischof von Chur. † *Joseph*, Bischof von Lausanne und Genf. † *Joseph*, Bischof von Bethlehem, Abt von St. Mauritz. † *Julius Mauritius*, Bischof von Sitten.

◊ Zum eidgenössischen Busstag.

Man streitet sich darüber, ob der Bundesrat den französischen Ordenspersonen gegenüber die Bundesverfassung richtig ausgelegt habe. Nach unserer Ansicht war Art. 52 der B.-V. in dem gegebenen Falle nicht anwendbar, weil keine Klostergründung in der Schweiz, nicht einmal ein bleibender Aufenthalt in derselben beabsichtigt war. Dagegen waren alle Bedingungen gegeben, welche die Ordenspersonen zum Genusse des Asylrechtes berechtigten. Aber wichtiger als die Auslegung des Gesetzes ist das Gesetz selber. Wenn erstere berechnete Bedenken erregte, so darf man den Charakter und die Tendenz des letztern darüber nicht vergessen. Wohl ist der Ordensartikel formales Recht geworden und man hat sich bei seinem bald dreissigjährigen Bestand an ihn als eine vollendete und unabänderliche Tatsache gewöhnt. Aber damit hört er nicht auf, zu den natürlichen Rechtsbegriffen und zu einer normalen Rechtsstellung der katholischen Kirche in einem schneidenden Kontrast zu stehen.

Wenn liederliche Weibspersonen ein ganzes Haus bevölkern, um in demselben das Laster als Gewerbe zu treiben, so kümmert sich der Bund und seine Verfassung darum in keiner Weise. Wenn aber katholische Jungfrauen sich in einem Hause vereinigen wollen, um unter gemeinsamer Leitung den Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe obzuliegen, so wird das durch die Bundesverfassung verunmöglicht.

Anarchisten, welche den Königsmord im Herzen tragen, können unbehelligt in der Schweiz sich aufhalten, reden und schreiben. So lange sie nicht gegen den Buchstaben eines Gesetzes fehlen, lässt man es eher zum Bruch mit mächtigen Nachbarstaaten kommen, als dass ihnen ein Haar gekrümmt wird. Dagegen sind die Jesuiten schon auf Grund ihres Namens in der Bundesverfassung verfehmt. Obschon ihre Regel nichts Anstössiges enthält, obschon ihnen persönlich nicht das Geringste zur Last gelegt werden kann: sie stehen zum voraus unter dem Banne eines Ausnahmeverfahrens. Es werden ihnen Rechte vorbehalten, welche die Schweiz sonst niemanden versagt.

Die Orden sind Institutionen der katholischen Kirche. Sie lehren und üben nichts, was nicht auch von der Kirche gelehrt und geübt wird. Ihre Regeln und Statuten sind allgemein bekannt, es gibt nichts Geheimes bei denselben, und was offenkundig ist, ist tadellos. Ein Staatsinteresse wird durch dieselben nicht gefährdet. Gleichwohl wird die Gründung von Klöstern untersagt. Dass die Duldung der bereits bestehenden Klöster und das Verbot neuer Klostergründungen einen Widerspruch bilden, sei nur beiläufig bemerkt. Auf der andern Seite bildet der Freimaurerorden eine geheime Gesellschaft, welche ihre Ordensgeheimnisse durch feierliche Eidschwüre zu bewahren sucht. Abgesehen von den Anklagen, die von jeher gegen diesen Orden erhoben wurden, mag hier daran erinnert werden, dass in jüngster Zeit in Neuenburg und Genf die Wahrnehmung eines gemeinschädlichen Gebahrens dieses geheimen Ordens politische Kundgebungen veranlasst hat. Würden einem katholischen Orden ähnliche Dinge nachgeredet, so hätte das längst offizielle Beachtung gefunden. Aber der Freimaurerorden bleibt unbehelligt, die katholischen Orden bleiben ein Gegenstand des Misstrauens und einer ausnahmsweisen Behandlung.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Grundsatz: «gleiches Recht für alle» wohl auf dem Papiere steht, aber für die Katholiken, ihre Kirche und deren Einrichtungen keine Geltung hat. Wir haben ein Gesetz, nach welchem die Katholiken und ihre Kirche weniger frei sind als die Prostitution, der Anarchismus und die Mächte, welche im Finstern schleichen. Hervorgegangen ist diese ausnahmsweise Behandlung einerseits aus unbegründeten Vorurteilen, aus Misstrauen und Abneigung gegen die katholische Kirche, andererseits aus dem modernen Grundsatz, dass Recht ist, was man dazu macht, und darum gegen die Kirche alles für erlaubt gehalten wird. Man erkennt derselben nur so viel Rechte zu, als man gerade für gut findet, womit man sich selber das Recht vorbehaltet, sie gutschheinenden Falles noch weiter zu verkümmern. Es fragt sich nur, ob und wann man einen Kulturkampf opportun findet. Was auch kommen mag, solchen Verletzungen der Gerechtigkeit und der Rechtsgleichheit gegenüber werden wir stets darauf stolz sein, zu den Unterdrückten und nicht zu den Unterdrückern zu gehören.

Zu Johannes 20, 21—24.

(Schluss.)

VI.

Wie Joh. 20, 21—24 von den Theologen und Vätern verstanden wurde.

Durchgehen wir die Vertreter der Tradition, so finden wir, dass sie den Johanneischen Text durchaus nicht verstanden haben von der Sendung zur Predigt oder zur Taufe, sondern von der Schlüsselgewalt.

37. **Theologia Germanica** (Salfelden, Pinzgen 1529) cp. 73 *De confessione et absolutione*:

«Dominus dedit animarum curatoribus potestatem peccatores a peccatis absolvendi et pro debitis relictis poenitentiam iniungendi: postea etiam iuxta eorum arbitrium remittendi aliquid vel nihil de poenitentia iniuncta pro satisfactione debitorum: dando eis Spiritum sanctum dicens: quorum remiseritis peccata remittuntur eis et quorum retinueritis, retenta sunt.»

38. **Dionysius Rykel** (Carthusianus) † 1471. Opera omnia, Monstrolii 1901. Tom. XII. 609 ff.

In Ioann. 20, 23: «*Quorum remiseritis peccata*» — eos legitime absolvendo, et divinae virtuti, quae sola dimittit peccata ut causa principalis, instrumentaliter vi clavium cooperando, «*remittuntur eis*» a Deo, saltem quoad culpam, non tamen semper aut totaliter quantum ad poenam: ... «*Et quorum retinueritis*», i. e. non dimiseritis, sed retinenda iudicaveritis, eo quod non vere poeniteant, nec dignos se praebeant ad indulgentiam obtinendam, *retenta sunt*, i. e. Deus illa imputabit hominibus talibus. . . Itaque Christus nunc ait et confert universis apostolis, quod ante passionem Petro singulariter dixit Mt. 16, 19. — Eingehend erklärt er diese potestas clavium zu Mt. 16.

39. **S. Antonius**, † 1447. Summa theologica. Verona 1740. III. p. de Poenit. tit. 14 cp. 6.

«Auctoritatem absolvendi dedit Dominus sacerdotibus, cum dixit discipulis in persona omnium sacerdotum: Quorum remiseritis peccata, remissa sunt etc. scilicet clave non errante.»

40. **Joannes Gerson**, † 1419. De potestate ecclesiastica I. p. consid. V. Argenterati 1514.

Er unterscheidet eine zweifache Kirchengewalt: in foro interiori et exteriori. Dann schreibt er: Invenimus autem quod haec iurisdictionis potestas promissa est apostolis ante passionem Christi Mt. 18: Amen dico vobis: Quaecunque etc. Et promissa fuit Petro Mt. 16: Tibi dabo. Sed post resurrectionem suam collata est apostolis, cum insuflans in eos dixit: Accipite spiritum sanctum: Quorum remiseritis etc. — Er fügt dann bei, dass die Gewalt im Buss sakrament zur Anwendung komme.

41. **Joannes Duns Scotus** † 1308. Opera omnia Parisiis 1894.

In 4. sentent. distinct. 14 quaest. 4 (tom. 18 p. 139 et 155) Beweist die Einsetzung des Buss sakramentes aus Mt. 16 und Jo. 20.

In 4. sentent. dist. 19. quaest. unica (ibi p. 605): Mt. 16 promittitur Petro et sacerdotibus: Tibi dabo claves regni coelorum, et Jo. 20 impletur illud promissum, dicente Christo: Quorum remiseritis peccata etc.

Ibidem, pag. 607: Est in ecclesia, et hoc apud sacerdotem rite ordinatum una clavis ecclesiae, quae est potestas sentiendi in foro poenitentiae. . . *Tertio dico* quod data est [illa clavis]. Prob. per illud Jo. 20: Quorum remiseritis etc.

Ibidem, pag. 618: Apostolis in coena data est potestas *conficiendi* per verba: «Hoc facite etc.», — sed non clavium usque post resurrectionem Joann. 20 dicente Christo: «Quorum remiseritis etc.» — Auch bei der Priesterweihe werde zuerst die Konsekrationsgewalt verliehen, dann die Absolutionsgewalt.

42. **S. Thomas** † 1274. Opera omnia. Parisiis 1889.

In 4. dist. 22 q. 2 a. 3 (tom. X. p. 616): Poenitentia in diversis locis est a Deo instituta quantum ad diversa; quantum ad utilitatem est instituta Mt. 4, ubi dicit: Poenitentiam agite, unde sequitur: Appropinquavit enim in vos regnum Dei. Sed quantum ad necessitatem, ubi dixit Lucae 13: Nisi poenitentiam egeritis, omnes similiter peribitis. Sed quantum ad potestatem clavium Mt. 16, ubi dixit Petro: Quodcumque ligaveris; post illa verba: et tibi dabo claves regni coelorum; et Jo. 20: Quorum remiseritis peccata remittuntur eis; sed postea Jacobus expressit aliquid de poenitentiae modo Jac. 5, ubi dixit confitemini invicem etc.»

Ibid. dist. 17. q. 3. a. 3 pag. 506 sqq. Utrum sit necessarium sacerdoti confiteri. — Videtur quod non. «Ad confessionem enim non obligamur nisi ex divina institutione. Sed divina institutio nobis proponitur Jac. 5: «Confitemini alterutrum peccata vestra,» ubi non fit mentio de sacerdote. Ergo non oportet confiteri sacerdoti. —

Auf diese Schwierigkeit antwortet Thomas: Dicendum quod Jacobus loquitur ex praesuppositione divinae institutionis, et quia divinitus institutio praecesserat de confessione sacerdotibus facienda per hoc quod eis potestatem remittendi peccata in Apostolis dedit, ut patet Jo. 20; ideo intelligendum est, quod Jacobus sacerdotibus confessionem esse faciendam monuit. — Aehnlich *ibid.* S. 531 und 551.

43. **Alanus ab insulis** † 1202. Migne, Patrologia Latina 210.

Liber poenitentialis p. 302: «Igitur cum poenitens teneatur peccatum confiteri, studeat peccatum revelare sacerdoti et ita per sacerdotem Deo; quia sacerdotibus concessit Deus potestatem ligandi et solvendi, *et ideo quibus ipsi dimittunt et Deus dimittit*. Si tamen desit sacerdos, proximo vel socio

facienda est confessio, studioso tamen requirendus est sacerdos. Unde Augustinus: «Tanta vis confessionis est, ut si desit sacerdos, confiteatur laico.» Etsi enim ille cui confitebitur, potestatem absolvendi non habeat, fit tamen poenitens dignus venia ex sacerdotis desiderio. Mundati sunt leprosi, dum irent ostendere se sacerdotibus.

44. **Richardus a s. Victore** † 1173. Migne, P. L. 196.

De potestate ligandi et solvendi. Er stellt sich in dieser Schrift die Frage, ob Mt. 16, 18 ff. parallel sei mit Jo. 20, 23 und welches die eigentliche Wirkung der priesterlichen Sündennachlassung und der Schlüsselgewalt sei. S. 1166 schreibt er: «De illa ergo absolutione, qua praevericator a debito damnationis absolvitur, intelligitur illud quod a Domino dicitur: Quorum remiseritis peccata etc. Nam valent et debent sacerdotes vere poenitentium peccata remittere, et a debito damnationis absolvere, ceteros vero sine absolutione remittere.

45. **Hugo a s. Victore** † 1141: Migne, P. L. 176. De Sacramentis, libr. 2 par. 14. pag. 553:

«Deus homo homines, qui puri homines erant, participes fecit potestatis suae, ut officium eius impleant poenitentium confessionem suscipiendo et potestatem eius exercerent, poenitentibus et confitentibus peccata remittendo. Accipite, inquit, spiritum sanctum; quorum remiseritis etc. Ergo Christus homo discipulis suis vicem eius agentibus in terra potestatem dedit dimittendi peccata»

Aehnlich erklärt er Joh. 20, 23 auch l. c. S. 147, sowie Bd. 177, 324.

46. **Abaelardus** † 1142. Migne P. L. 178.

Ethica seu scito teipsum. pag. 674: Er spricht von den Bischöfen, «qui de sua se iactantes potestate, quam, ut aiunt, in Petro vel Apostolis susceperunt, cum eis a Domino diceretur: Quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, vel: quaecunque solveritis super terram, erunt soluta et in coelis, — tunc maxime quod suum est agere gloriantur, cum hanc benignitatem subiectis impendunt. — Er macht sich dann den Einwurf: Cum multi sint episcopi nec religionem nec discretionem habentes, quamvis episcopalem habeant potestatem, *quomodo eis aequè ut apostolis convenire dicemus*: «Quorum remiseritis peccata remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt?»

47. **Rabanus Maurus** † 856. Migne P. L. 112.

De vita B. Mariae Magdalenae pag. 1455: «Mentitur igitur . . . Christus, qui dicit: Quorum remiseritis peccata remittuntur eis? Imo ipse Deus facit, quod per eum homo facit, uno multo melius et verius, homo facit, quod per eum Deus facit. Non enim dixit Deus Petro: Quod solutum fuerit in coelo prius, tu solves in terra postea, sed e converso. Sententiam ergo Petri non praecedit sed subsequitur sententia coeli. Non est ergo aliud Domini, dare homini potestatem dimittere peccata, nisi ipsum Deum, per hominem, peccata dimittere, — Quod si homo peccatorum suorum vere poeniteat, nec tamen ad confessionem pervenire possit, confidenter pronuntio, quod cum eo summus sacerdos complet, quod mortalis non potuit, et apud Dominum constat factum, quod homo quidem vere voluit, sed non valuit adimplere: si tamen confessionem non contemptus exclusit, sed impedivit necessitas.»

48. **Beda Venerabilis** † 735.

Migne P. L. 92, col. 921: Quorum remiseritis etc. Ecclesiae caritas, quae per spiritum sanctum diffunditur in cordibus nostris, participum suorum peccata dimittit. Eorum autem,

quae non sunt eius participes, tenet. Ideo posteaquam dixit: Accipite spiritum sanctum, continuo de peccatorum remissione subiecit. — So erklärt er Joh. 20, 23 auch col. 781 (über die Auferweckung des Lazarus).

49. **Gregor der Grosse** † 604.

Migne, P. L. 76 col. 1199: Nachdem er die Worte Quorum remiseritis citiert, fährt er fort: libet intueri, discipuli illi ad tanta onera humilitatis vocati ad quantum culmen gloriae sint perducti; ecce alienae obligationis potestatem relaxationis accipiunt principatumque superni iudicii sortiuntur, ut vice Dei quibusdam peccata retineant, quibusdam relaxent; ecce qui districtum Dei iudicium metuunt, animarum iudices fiunt et alios damnant, vel liberant, qui semetipos damnari metuebant.

50. **Cyrillus Alexandrinus** † 444.

Commentar in Lucam 5, 24. Migne, P. G. 72, 567. «Demonstratum est itaque ipso facto, filium hominis potestatem habere dimittendi in terra peccata. Iamvero de quonam hoc dicit, de se an etiam de nobis? Utrumque verum est. Ipse enim tamquam Deus humanatus legisque Dominus peccata remittit: verumtamen nos quoque tam splendidam miramque accepimus ab eo gratiam... Ait itaque sanctis Apostolis: «Amen dico vobis, quaecunque ligaveritis super terram, ligata erunt et in coelis; et quaecunque solveritis super terram, soluta erunt et in coelis.» Et rursus: «Quorum remiseritis peccata, remittuntur eis; et quorum retinueritis, retenta sunt» ...suae maiestatis [eos] participes fecit, potestatem tribuens remittendi vel etiam retinendi peccata.»

51. **Augustinus** † 430.

In Ioann. Tract. 121. Migne 35, 1953. «Quorum remiseritis peccata, remittuntur eis; et quorum retinueritis, retenta sunt.» Ecclesiae caritas, quae per Spiritum sanctum diffunditur in cordibus nostris, participum suorum peccata dimittit, eorum autem qui non sunt eius participes, tenet.» — Diese Stelle, sowie de Baptismo 7, 51—53 (Migne 43, 241) wollen besagen, dass die Gewalt, Sünden zu vergeben, nur wirksam ist bei den Gliedern der Kirche, nicht aber bei den Schismatikern. — Er unterscheidet auch sehr genau zwischen Sündennachlassung durch die Taufe und durch die Busse; so de coniugiis adulterinis 1, 28 (Migne 40, 470), wo er sagt, selbst Ehebrecher, wenn sie besinnungs- und hoffnungslos darniederliegen, sollen getauft werden; dann fügt er bei: «Quae autem Baptismatis, eadem reconciliationis est causa, si forte poenitentem finiendae vitae periculum praeoccupaverit. Nec ipsos enim ex hac vita sine arrha suae pacis exire velle debet mater ecclesia.»

Unter dieser Gewalt versteht er die eigentliche Schlüsselgewalt; de agone christiano ep. 30 & 31 (Migne 40, 308): «Nec eos audiamus, qui negant ecclesiam Dei omnia peccata posse dimittere. Itaque miseri, dum in Petro petram non intelligunt, et nolunt credere datas ecclesiae claves regni coelorum, ipsi eas de manibus amiserunt.»

52. **Basilii** († 379) liturgia (Uebersetzung aus dem Koptischen, aus späterer Zeit), Migne, P. G. 31, 1659: «Domine Jesu Christe, fili unigenite et Verbum Dei Patris, qui ... inspirasti in faciem discipulorum tuorum, apostolorumque sanctorum, dicens eis: «Accipite spiritum sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt». — An etiamnum, Domine, per apostolos tuos sanctos, qui sacerdotio semper in ecclesia tua sancta funge-

rentur, ut relaxarent peccata super terram, ligarentque et solverent omnia iniquitatis vincula. . .»

Ebenderselbe, Adversus Eunomium (de remissione peccatorum; Migne 29, 718): «Proprium Dei est peccata remittere. . . Dominus autem flans in sanctos apostolos dixit: Accipite spiritum sanctum: quorumcunque remiseritis peccata, iis remittuntur. Itaque si nullius est remittere peccata, sicut sane nullius est nisi Dei, remittit autem spiritus sanctus per apostolos, Deus ergo est Spiritus sanctus.»

53. **Ambrosius** † 397.

De poenitentia c. 2 (Migne, 16, 467): «Aiunt [Novatiani] se Domino referre reverentiam, cui soli remittendorum criminum potestatem reservent. Immo nulli maiorem iniuriam faciunt quam ei, cuius mandata volunt rescindere, commissum munus refundere. Nam cum ipse in Evangelio suo dixerit Dominus Jesus: Accipite spiritum sanctum: quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum detinueritis, detenta sunt, quis est qui magis honoret, utrum qui mandatis obtemperat, an qui resistit? Ecclesia in utroque servat obedientiam, ut peccatum et alliget et relaxet. . . Dominus enim parius et solvendi esse voluit et ligandi. . . Ecclesiae utrumque licet, haeresi utrumque non licet: ius enim hoc solis permissum sacerdotibus est. Recte igitur hoc ecclesia vindicat, quae veros sacerdotes habet: haeresis vindicare non potest, quae sacerdotes Dei non habet.» — Ibidem cp. 7: «Quod ergo isti [Novatiani] possunt consortium tecum habere, qui claves regni coelorum non suscipiunt, negantes, quod peccata dimittere debeant? Quod quidem recte de se fatentur; non habent enim petri haereditatem, qui Petri fidem non habent, quam impia divisione discerpunt. Sed hoc improbe, quod etiam in ecclesia donari posse peccata negant, cum Petro dictum sit: Tibi dabo claves regni coelorum.» — Ibid. cp. 8: «Cur baptizatis, si per hominem peccata dimittere non licet? In baptismo utique remissio peccatorum omnium est. Quid interest, utrum per poenitentiam an per lavacrum hoc ius sibi datum sacerdos vindicat? unum in utroque mysterium est. Sed dicis, quia in lavacro operatur mysteriorum gratia. Quid in poenitentia, nonne nomen Dei operatur?»

54. **Athanasius** † 373.

Migne 28, 183 (nach einigen ist die Schrift zweifelhaft): «Si nondum soluta sunt vincula tua, trade teipsum discipulis Jesu. Adsunt enim qui nos solvunt accepta eâ a Salvatore potestate his verbis: quodcunque ligaveritis etc. ac: quorum remiseritis etc.»

55. **Pacian**, ca. 360. In einer längern Stelle legt er dar, dass Joh. 20, 23 die eigentliche Schlüsselgewalt ausdrückt und nicht auf Ungetaufte bezogen werden kann. Migne 13, 1070.

56. **Origenes** † 254.

Migne 11, 527 (de oratione n. 28) hortatur, ut condonemus iniurias a proximo nobis illatas et pergit: «Sed is, in quem Jesus insufflavit, quemadmodum in apostolos, dimittit quae dimitteret Deus, et retinet peccata insanabilia, ministrans. . . soli potestatem dimittendi habenti Deo. Sic autem habent in evangelio secundum Ioannem, quae de remissione apostolis concessa dicta sunt: Accipite spiritum sanctum: quorum remiseritis etc.»

57. Zuzugeben ist, dass einige Väter die Johanneische Stelle 20, 23 auch auf die Taufe bezogen haben. So Ambrosius l. c.; Cyprian epist. 73; Augustin serm. 99.

Cyrillus Alexandrinus (in Ioan. 20, 23; Migne

74, 719: Remittunt porro vel retinent spiritu afflati homines duobus ut arbitror modis. Vel enim dignos ad baptismum vocant, vel prohibent et a gratia divina arcant eos, qui nondum digni sunt. Vel alio quodam modo peccata remittunt, nempe cum filios ecclesiae peccantes corripunt vel poenitentibus ignoscunt, sicut Paulus fornicarium illum Corinthium.»

Chrysostomus (de sacerdotio); Migne 48, 643. -- Es ist jedoch zu bemerken, dass diese Väter in Joh. 20, 23 eine eigentliche Gewalt erblicken, die Sünden nachzulassen, dass sie die Beziehung der Stelle auf die Busse nicht ausschliessen, auf die Taufe aber nur deshalb ausdehnen, weil in der Taufe, wenn auch nicht in erster Linie formell, aber effektiv eine Sündennachlassung vorhanden ist, und weil sie mit der Taufe exemplifizieren, um die Schlüsselgewalt im Buss sakrament zu erweisen. — Das Tridentinum hat nur jene Interpretation der Stelle verworfen, welche die Beziehung derselben auf die Busse ausschliesst; eine Ausdehnung per analogiam auf die Taufe hat es nicht als unzulässig erklärt. Ganz mit Recht hat es zugleich definiert, dass die Johanneische Stelle in der katholischen Kirche von Anfang an verstanden wurde von der potestas remittendi et remittendi peccata in sacramento Poenitentiae. Die exklusive Ausdeutung der Stelle auf die Predigt des Evangeliums (Protestanten) oder auf die Taufe (Bischof Herzog) ist in der Tat eine völlig unhaltbare.

Ch u r.

Prof. Dr. A. Gisler.

♢ Eine fata morgana des „Protestant“.

In «einem Kapitel aus der Geschichte des Vordringens Roms» bespricht der «Protestant» die Einwanderung von Katholiken in protestantische Gegenden. Die tatsächlichen Gründe zu dieser Erscheinung genügen ihm nicht, er versteigt sich zu folgender Leistung*: «Vielmehr liegt der Ueberschwemmung der genannten (Berlin und Zürich) und einiger andern Städte ein bestimmter Plan, eine mehr oder weniger offenkundige Absicht der römisch-katholischen Führer zu Grunde. Es sollen namentlich solche Städte mit mehr römischen Bewohnern, Gotteshäusern und Anschauungen erfüllt werden, die als bedeutende Mittelpunkte protestantischen Glaubens gelten und daher der römischen Kirche als Sitze von ihr Abgefallener, aber 'eigentlich' ihr noch Angehöriger ein Dorn im Auge sind und darum möglichst rasch dem Machtgebiete Roms wieder zugeführt werden sollen. Wer im Kleinen Gelegenheit hat, zu beobachten, wie in paritätischen Gegenden unbegüterte katholische Leute zu allgemeiner Verwunderung plötzlich im Stande sind, Häuser zu bauen oder zu erwerben, die sie dann mit ihrer Kinderschar füllen, und bald darauf beobachtet, wie die Notwendigkeit der Errichtung einer Kirche oder einer konfessionellen Schule unbestreitbar sich herausstellt, der kann leicht erraten, woher die Geldmittel für Erreichung dieser Zwecke herkommen — von einer Seite, auf der man die leibliche Unterstützung der auswärtigen Armen gerne den gutmütigen Reformierten überlässt und auch z. B. den Buren gegenüber höchstens Worte des Mitleids, aber wenig Gaben spendet, aber immer Geld in Hülle und Fülle hat, wo es gilt, den persönlichen Bestand der Kirche zu erhalten und zu mehren und gelegentlich unter andersgläubigen Eidgenossen 'Menschenfischerei' zu betreiben.»

* Siehe Nr. 19 des «Protestant».

Die katholischen Pfarrer in der Diaspora und die Leiter der Inländischen Mission werden grosse Augen machen, wenn sie diese Verdächtigung zu Gesichte bekommen. In ihren Berichten ist fortwährend zu lesen, wie Jahr für Jahr in der Diaspora Tausende von Katholiken für die Kirche verloren gehen, wie allein in Zürich in nicht sehr langer Zeit fünftausend Kinder katholischer Eltern dem Katholizismus für immer entfremdet wurden. Ebenso bekannt ist, wie die Inländische Mission fortwährend an den Opfersinn der Katholiken appellieren muss und immer noch zu wenig Mittel hat, um auch nur für die dringendsten Bedürfnisse der Katholiken in protestantischen Gegenden zu sorgen. Die Tendenz, welche der «Protestant» hinter der Einwanderung der Katholiken in protestantische Kantone wittert, wäre eine Tendenz der Selbstvernichtung, ein Unsinn, den die Tatsachen ohne weiteres in das Land der Fabeln verweisen.

Wie kommt aber der «Protestant» zu solchen Behauptungen? Fast möchte man in denselben eine beissende Ironie erblicken auf die Seelennot der Eingewanderten und den Schmerz und Jammer, womit die übrigen Katholiken und ihre Kirche auf diese gefährdeten Glaubensbrüder blicken. Solche Dinge kann man nur behaupten, wenn man entweder an Hallucinationen leidet, oder glaubt, gegen die katholische Kirche alles sagen zu dürfen, mag es mit den Tatsachen noch so sehr in Widerspruch stehen.

Es mag hier daran erinnert werden, dass der Vorwurf in entgegengesetzter Richtung viel mehr für sich hätte. Nicht wenige protestantische Millionäre errichten in rein katholischen Gegenden grosse Fabriken und industrielle Werkstätten, welche tatsächlich dem Katholizismus nicht zum Vorteil gereichen. Gleichwohl fällt es uns nicht ein, den betreffenden Unternehmern bei ihren Gründungen propagandistische Tendenzen zuzumuten, wie es der «Protestant» im vollen Widerspruch mit der Wahrheit und Wirklichkeit den Katholiken gegenüber tut.

Den Lesern der «Kirchen-Zeitung» empfehlen wir zur Vergleichung mit dem «Protestant» zwei katholische Zeitschriften, welche ebenfalls interkonfessionelle Erörterungen pflegen. Das «Magazin für volkstümliche Apologetik» von Ernst Kley, bei Anton Heil in Frankfurt in monatlichen Heften erscheinend, befasst sich mit der Berichtigung von Verleumdungen der katholischen Kirche in der Tagespresse. Die bereits erschienenen fünf Hefte lassen von diesem zeitgemässen Unternehmen das Beste erwarten.

«Die Friedensblätter», gegründet von Julie von Massow, jetzt herausgegeben von Strehler, erscheinen ebenfalls in Monatsheften bei Huttler in Augsburg und dienen als Organ zur Verständigung und Wiedervereinigung der getrennten Christen. Wer diese beiden Zeitschriften mit dem «Protestant» vergleicht, wird finden, dass zur Verteidigung der katholischen Kirche noblere Waffen erforderlich sind als zur fanatischen Bekämpfung derselben.

Theologische Ferienkurse?

Vom 4. bis 7. August fand in Zürich ein theologischer Ferienkurs statt. Ein Bericht der «Neuen Zürcher Zeitung» meint: «Die protestantischen Landeskirchen unterscheiden sich beinahe von allen übrigen Organisationen dadurch, dass sie für ihre Diener eine freie wissenschaftliche Vorbildung

und die beständige Weiterbildung dieser akademischen Arbeit fordern, ja sogar erzwingen... Es kann der Bildung der berufsmässigen übrigen Verkünder der christlichen Religion die Bezeichnung der Wissenschaftlichkeit, d. h. der Forschung ohne andere Rücksicht als diejenige auf die Wahrheit, nur in sehr beschränktem Mass zugestanden und die Gleichstellung mit andern wissenschaftlichen Bildungs- und Berufsarten gewährt werden. Wegen dieser im römischen Katholizismus und den protestantischen Gemeinschaften geltenden Beschränkungen ist es um so notwendiger, dass die Freien ihre Freiheit durch die Tat beweisen, so dass ihr gelehrtes Interesse auch nach der Studienzeit immer wieder zu Tage tritt.» So kann man nur schreiben, wenn man im vorneherein jede übernatürliche Wahrheitsquelle, jede übernatürliche Offenbarung Gottes im vollen Sinne des Wortes abweist. Gerade das aber ist Aufgabe echter theologischer Wissenschaft, die Wahrheit der übernatürlichen Offenbarung und das reine Wahrheitsmoment natürlichen Denkens und Forschens harmonisch zu verbinden. Die wahren und echten Fortschritte theologischer Wissenschaft sind auch tatsächlich keineswegs eine privilegierte Provinz «der Freien».

Doch wir erwähnen den Zürcher Ferienkurs noch aus einem andern Grunde. Es ging uns vor Jahresfrist von sehr zuständiger Seite die Anregung zu, ob es nicht möglich wäre, einen katholischen theologischen Ferienkurs von Zeit zu Zeit, etwa alle drei bis vier Jahre, z. B. in Luzern, Freiburg oder sonstwo zu organisieren mit einzelnen wissenschaftlich orientierenden und pastorellen Vorträgen über wichtige und brennende Fragen, dazu freier, sich anschliessender Diskussionsabenden. Wir haben bereits ein eminent wichtiges, unschätzbares Institut religiöser, priesterlicher Erneuerung und Verinnerlichung — die Exercitien. Dürfte nicht von Zeit zu Zeit ein Institut theologischer Ferienkurse für wissenschaftliche Neubelebung und Förderung angezeigt sein? Wohl haben wir eine ganze Reihe wissenschaftlicher und pastoreller Einigungen, die wacker arbeiten; aber dürfte nicht eine

centrale Einigung für wenige Tage auch nach dieser Hinsicht befruchtend wirken? Wir werfen zunächst diese Fragen unter den Klerus, um zu allseitigem Nachdenken und Prüfen anzuregen.

Kirchen-Chronik.

St. Gallen. Die Generalversammlung des Verbandes der schweizerischen katholischen Mädchenschutzvereine wird den 29. und 30. September in St. Gallen abgehalten. — Näheres in nächster Nummer.

Berner Jura. In Noirmont wurde am 14. September das Denkmal zu Ehren des hochverdienten katholisch-konservativen Volksmannes Kasimir Folletête sel. eingeweiht. Das Denkmal mit Monumentalbüste wurde erstellt von der «Jurassia», dem Verband der katholischen Schweizer-Studenten des Jura.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1902:

Uebertrag laut Nr. 37: Fr. 33,272.55	
Kt. Aargau: Dietwil	200.—
Kt. St. Gallen: Balgach, zwei Legate	70.—
durch Tit. Bistumskanzlei, 3. Rala	770.—
Kt. Luzern: Münster, Chorh. Glanzmann sel.	50.—
Stadt Luzern: Gräfin B. 5, S. H. 5	10.—
Kt. Schwyz: Lowerz	150.40
Fr. 34,522.95	

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1902:

Uebertrag laut Nr. 36: Fr. 44,713.92	
Legat von Jgfr. Kath. Rütter sel., Luzern	500.—
Vergabung von Tit. Erben des HH. Chorherr Glanzmann sel.,	
1 Aktie des Vereinshauses Union (nominell)	500.—
Fr. 45,713.92	

Luzern, den 18. September 1902.

Der Kassier: **J. Duret**, Propst.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb „ „ „ 12 „ Einzelne „ „ 20 „
Belegungswelse 10 mal. * Belegungswelse 15 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1. pro Zeile
Aufunveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Mittwoch abends.



Kirchliche Kunstanstalt

des
Josef Obletter

Bildhauer und Altarbauer
St. Ulrich, Gröden, Tirol, Europa

Ehrenmitglied der Königl. Kunstakademie
Telegramm-Adresse: Jobletter, Gröden, Tirol.

Heiligen-Statuen * Altäre * Kanzeln

~ Kreuzwegstationen ~

Für kunstgerechte Arbeit ist garantiert
Nicht Convenierendes wird zurückgenommen.

Preisourant gratis und franko.

Talar-Cingula

grosse Auswahl in Wolle und
Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.—
per Stück.

Birette, in Merinos und
Tuch von Fr. 2.60 an liefert

Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern.

Brave katholische Tochter sucht

→ Stelle bei einem geistl. Herrn. <
Pfarramtliches Zeugnis steht zu Dien-
sten. Gefällige Offerten a. d. Exp. d. Bl.

Couvert mit Firma liefern

Räber & Cie., Luzern.

Altersasyl

namentlich für Hochw. Hrn. Geistliche,
nebst Spracheninstitut und Realschule
im Kloster Muri, Aargau, empfiehlt
Jos. Keusch, Pfarrer.

In den Ehestand

tretenen Pfarrkindern bitten wir die Hochw.
Herrn Seelsorger zu empfehlen, das bei **Räber
& Cie.** in Luzern in 5. und 6. Auflage er-
schienene Schriftchen: Sechs Krüge Wasser
oder Wein, ein ernstfreundlicher Weg-
weiser zum glücklichen Ehestande, von
Pfarrer **Frider. Eleg.** kart. 60 Cts., franko
50 Cts., in sehr schönem Geschenkband Fr. 1.50.
Bei gleichzeitigen Bezug eines Dugend br.
65 Cts., geb. Fr. 1.35.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

KIRCHENBLUMEN

(Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von

A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.

Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten.

Wissmann-Hofstetter

17 Sternenplatz 17 LUZERN ☺ ☺ 1. Etage ☺ ☺

empfiehlt sich den Hochw. Herren Geistlichen zur Anfertigung von
 ☺ Kompletten Anzügen ☺ Soutanen und Soutanelen ☺
 Grosse Collection von schwarzen Stoffen. ☺ Garantiert gut-
 sitzender Schnitt, solideste Arbeit, möglichst billige Preise und
 prompte Bedienung.

Gebrüder Gränicher, Luzern

Tuchhandlung, Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik

Verkaufsmagazine Kornmarkt und Weinmarkt

Hervorragende Bezugsquelle für schwarze Tücher, Kammgarne etc.,
 Ueberzieher, Mäntel in allen Façonnen, Schlafrocke, Soutanelen,
 Gehrockanzüge etc.

Kataloge, Muster und Auswahlendungen bereitwilligt.

Glasmalerei-Anstalt

von

Zürich II Fried. Berbig Zürich II
 gegründet 1877

empfiehlt sich der Hochw. Geistlichkeit und kirchlichen Behörden zur
 Anfertigung aller Arten von kirchlichen Glasmalereien von den ein-
 fachsten Bleiverglasungen bis zu den reichsten Figurenfenstern in be-
 kannter solider, stilistisch richtiger und künstlerischen Ausführung bei
 Verwendung von prima Material.

Specialität:

Fenster mit figürlichen Darstellungen in Grisaille Manier, namentlich
 für Renaissance und Barockkirchen.

Auszeichnungen:

2 grosse Preise, 10 goldene und silberne Medaillen.

Seelsorger-Praxis.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

In allen Buchhandlungen vorrätig:

Der Klerus und das Strafgesetzbuch.

Prakt. Kommentar der auf Religion und Klerus
 bezüglichen Materien des Reichsstrafgesetzbuches. Von
 Pfarrer Dr. Rösch, Taschens. Biegamer Lwbd. M. 1, 20

Vademekum für die Präses der

Jünglingsvereinigungen. Von Dr.

Jos. Drammer, Oberpfarrer. Taschens. Biegamer
 Lwbd. 90 Pf.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst
 empfehlen sich zur prompten Lieferung von
 solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten

sowie aller zum Gottesdienste erforderlichen Artikel, wie
 Metallgeräte o. Statuen o. Teppichen etc. etc.

zu anerkannt billigsten Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtsendungen zu Diensten.

Der dritte Ordens-Kalender für das Jahr 1903.

Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck, zu beziehen durch alle Buch-
 handlungen.

Geeben erschien: Der bei den Mitgliedern des dritten Ordens des
 heiligen Vaters Franziskus außerordentlich beliebte

Glöckleins-Kalender.

XX. Jahrgang. Herausgegeben von der Redaktion des St.
 Franciszi-Glöckleins. 120 Seiten in gr. 8°. Mit Kalendarium
 und vielen Illustrationen. Preis 40 h — 40 Pf., franco unter
 Kreuzband 50 h — 50 Pf.

Inhalt: Römisches und seraphisches Kalendarium. — Heimgang der hl.
 Elisabeth. (Gedicht mit Bild. — Der sel. Sebastian von Apparizio, Bekenner aus dem
 Orden der Mindern Brüder. (Mit drei Illustrationen.) — Der letzte Kampf. (Zwei
 Bilder.) — Die Jugend in Gefahr. (Ein Bild.) — Ein ritterlicher Kämpfer. (Ein Bild.)
 Japanische Convertitenbilder. (Ein Bild.) — Bethlehem. (Fünf Bilder.) — Für den
 Bruder. (Erzählung aus dem Slovenischen.) — Eine Mutter. — Der Süßer am Kreuze.
 (Gedicht.) — Das edelste Kleid. — Bilder-Rebus. — Kalender-Notizen. — Dank-
 verzeichnis — Inserate.

Atelier für Glasmalerei kirchlicher Kunst

v. R. A. Nüscheler, Zürich V.

Über erstellte Arbeiten besitze ich ersklassige Zeugnisse von
 hohen Regierungen, Museen, Gesellschaften, Herren Profes-
 soren der Kunstgeschichte und Ästhetik, Experten, Architekten
 und Kunstliebhabern.

25. Jahrgang. Einladung zum Abonnement 25. Jahrgang.

auf den 25. Jahrgang des

St. Franziszi-Glöckleins.

Monatsschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franzis-
 kus. Zugleich Organ des in der Franziskanerkirche zu Innsbruck errich-
 teten Zweigvereines des „Frommen Vereins zu Ehren des hl. Antonius
 von Padua in Rom“. Gefegnet von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII.
 Approbiert vom hochwürdigsten Ordensgeneral. Redigiert und heraus-
 gegeben von P. Pirminius Hafnühyl, Franziskaner-Ordenspriester
 in Innsbruck.

Mitte September erscheint bereits das erste Heft des fünf- und-
 zwanzigsten Jahrganges und, damit in der Verwendung keine Unter-
 brechung eintritt, wird freundlichst gebeten, das Abonnement alsbald zu
 erneuern. — Der Preis für 12 Monatshefte (Oktober 1902 bis dahin
 1903) ist für Abonnenten im Buchhandel am Bestellsort K 1. 20
 ö. W. = M. 1. 20, mit direkter Postverendung K 1. 50 ö. W. =
 M. 1. 70. — Bestellungen werden bei allen Buchhandlungen und Post-
 ämtern, sowie auch direkt von der Verlagshandlung angenommen. —
 Der Einwendung des Abonnementsbetrages ist die deutlich geschriebene
 Adresse mit genauer Ortsangabe beizufügen. Man bedient sich bei
 direkter Bestellung am einfachsten der Postanweisung. Kom-
 plette Exemplare des II. bis XX. Jahrganges stehen zu bedeutend
 ermäßigtem Preise ebenfalls noch zu Diensten.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Wirklich vorteilhafte Bezugsquelle für Kirchenfenster ist die
 Centralschweizerische Glasmalerei-Anstalt

Inselstrasse 8 Luzern b. Bahnhof.

P. S. Vorzügliche Zeugnisse von der hochw. Geistlichkeit.

Gebr. Ant. & Th. Schuler,
 Weinhandlung in Schwyz und
 Luzern.

empfehlen Ta. Walliser- und Waadt-
 ländersweine, verschiedener Jahr-
 gänge, garantiert eingekauft als

Messwein

sowie verschiedene andere gelagerte

Tisch und Krankenweine.

Muster und Preislisten auf Verlangen gratis
 und franko.

Kathol. Töchter-Institut
 in Lausanne

unter Leitung von franz. Damen.
 Spezialkurs für d. franz. Sprache.
 Italienisch, Englisch, Deutsch, Male-
 rei, Musik, Handarbeiten.
 Familienleben. (20—25 Schüle-
 rinnen.)

Sorgfältige Erziehung

Tägliche Spaziergänge.

Für Prospekte wende man sich
 gefl. an die Frau Oberin, Pré du
 Marché 4. (H 16594 L)

Kirchentepiche

in grösster Auswahl bei
 Oscar Schüpfer, Weinmarkt,
 Luzern.

Zur Uebernahme der Bauführung

bei Kirchenbauten

sowie zur Ausführung von

Plänen

empfiehlt sich höflichst der katholischen
 Geistlichkeit und den geehrten Kirchen-
 vorständen

H. Huber, Architekt,

Schönenwerd, Kt. Solothurn.
 Zur Zeit tätig bei einem Kirchenbau in
 der Diaspora.

Gläserne Messkännchen

mit und ohne Platten
 liefert Anton Achermann,
 Stifftssakristan, Luzern.

Zur Heranbildung zweier Söhne
 wird in eine Familie nach Italien ein

Hauslehrer

gesucht, der sich über vollständige
 Kenntnisse der lateinischen und fr. an-
 zösischen Sprache ausweisen kann. Ge-
 halt nebst freiem Logement 800—900 Fr.
 pro Jahr. Vorzugsweise wird ein kath.
 Priester gewünscht. Auskunft erteilt
 die Expedition dieses Blattes.